

Offenlegungsbericht der Institute der Sachsen-Finanzgruppe

Offenlegung nach
§ 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV i. V. m. § 16 Abs. 2 InstitutsVergV
zum 31.12.2023

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
1 Vorbemerkung	3
2 Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV auf konsolidierter Ebene nach § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV	5
2.1 Konsolidierungskreis der Sachsen-Finanzgruppe für die Offenlegung nach Institutsvergütungsverordnung	5
2.2 Einstufung der Institute der Sachsen-Finanzgruppe als bedeutende Institute nach § 1 Abs. 3c KWG	5
2.3 Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV	5
3 Informationen zu den Vergütungssystemen der Institute der Sachsen-Finanzgruppe nach § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV i. V. m. § 16 Abs. 2 InstitutsVergV	6
3.1 Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen	6
3.2 Quantitative Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV	6

1 Vorbemerkung

Am 13. Oktober 2010 ist die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in Kraft getreten, welche die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten gemäß § 1 Abs. 1b des Kreditwesengesetzes (KWG) regelt. Mit dem CRD IV-Umsetzungsgesetz und der Neufassung der Verordnung über die aufsichtsrechtlichen Anforderungen an Vergütungssysteme wurden diese Regelungen ab dem Jahr 2014 erweitert und fortentwickelt.

Zur Umsetzung der von der Europäischen Bankenaufsicht (EBA) veröffentlichten Leitlinie für solide Vergütungspolitik¹ wurde die Institutsvergütungsverordnung in 2017 erneut überarbeitet und am 4. August 2017 neu in Kraft gesetzt.

In 2019 wurde die Institutsvergütungsverordnung aufgrund der Verabschiedung des Brexit-Steuerbegleitgesetzes² und der damit verbundenen Änderungen des Kreditwesengesetzes redaktionell angepasst. Damit verbunden hat man u. a. die in § 17 InstitutsVergV a. F. enthaltene Definition zur Einstufung als bedeutendes Institut in das Kreditwesengesetz übertragen³.

Zur weiteren Umsetzung der europäischen Vorgaben der im Juni 2019 im Rahmen des EU-Bankenpaketes verabschiedeten Europäischen Richtlinien CRD V (Bankenkapitaladäquanzrichtlinie) und BRRD (Bankenabwicklungsrichtlinie) ist Ende 2020 das sog. Risikoerduzierungs-gesetz in Kraft getreten⁴. Die in diesem Zusammenhang wesentlichen vergütungsbezogenen Änderungen des Kreditwesengesetzes beziehen sich auf die neue einheitliche Begriffsdefinition des sog. „bedeutenden Instituts“⁵ sowie die verpflichtende Identifikation von Risikoträgern für alle CRR-Institute⁶.

Mit der Dritten Verordnung zur Änderung der Institutsvergütungsverordnung hat der Gesetzgeber im September 2021 erneut eine Vielzahl von Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen an die Vergütungssysteme von Instituten in Kraft gesetzt. Diese Änderungen dienen ebenso der Umsetzung der europäischen Vorgaben des EU-Bankenpaketes in nationales Recht und damit einhergehend der näheren Ausgestaltung des Risikoreduzierungs-gesetzes und beinhalten für die Sparkasse die folgenden wesentlichen Neuregelungen:

¹ Diese Leitlinie wurde am 21. Dezember 2015 durch die EBA veröffentlicht. Die maßgebliche deutsche Sprachfassung der EBA-Leitlinien ist seit dem 27. Juni 2016 verfügbar.

² Das „Gesetz über steuerliche und weitere Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union“ (Brexit-Steuerbegleitgesetz - Brexit-StBG) wurde am 22. Februar 2019 durch den Deutschen Bundestag beschlossen und trat am 29. März 2019 in Kraft.

³ Vgl. hierzu Bundesgesetzblatt Jahrgang 2019, Teil 1, S. 486.

⁴ Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinien (EU) 2019/878 und (EU) 2019/879 zur Reduzierung von Risiken und zur Stärkung der Proportionalität im Bankensektor (Risikoreduzierungs-gesetz – RiG) ist in wesentlichen Teilen am 29.12.2020 in Kraft getreten. Vgl. hierzu Bundesgesetzblatt Jahrgang 2020, Teil 1, S. 2773.

⁵ Vgl. § 1 Abs. 3c KWG.

⁶ Vgl. § 25a Abs. 5b KWG.

- die Erweiterung des Anwendungsbereiches der bedeutenden Vergütungsanforderungen an sog. Risikoträger für qualifizierte, nicht bedeutende Institute gemäß § 1 Abs. 3 InstitutsVergV,
- die Erweiterung der allgemeinen Anforderungen an die Angemessenheit von Vergütungssystemen durch die Aufnahme des Equal-Pay-Grundsatzes in § 5 Abs. 1 Nr. 6 InstitutsVergV sowie
- neue Offenlegungsanforderungen für nicht bedeutende Institute gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV.

Mit dem vorliegenden Bericht, welcher auf der Internetseite der Sachsen-Finanzgruppe veröffentlicht ist, wird den Offenlegungsanforderungen der Institutsvergütungsverordnung für die Institute der Sachsen-Finanzgruppe zum Stichtag 31. Dezember 2023 Rechnung getragen.

2 Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV auf konsolidierter Ebene nach § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV

2.1 Konsolidierungskreis der Sachsen-Finanzgruppe für die Offenlegung nach Institutsvergütungsverordnung

Die Ostsächsische Sparkasse Dresden gilt als sog. übergeordnetes Institut der Sachsen-Finanzgruppe im Sinne des § 10a Abs. 2 KWG i. V. m. Artikel 11 der CRR sowie Artikel 21a der CRD. Aus diesem Grund erfüllt die Ostsächsische Sparkasse Dresden gemäß § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV als übergeordnetes Institut der Sachsen-Finanzgruppe die Offenlegungsanforderungen nach § 16 InstitutsVergV für die Institute der Sachsen-Finanzgruppe auf konsolidierter Ebene.

Unter Berücksichtigung des aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreises der Sachsen-Finanzgruppe sowie dem Anwendungsbereich der Institutsvergütungsverordnung (insb. § 2 Abs. 7 InstitutsVergV) werden die Offenlegungsanforderungen der Institutsvergütungsverordnung im vorliegenden Bericht auf konsolidierter Ebene für

- die Ostsächsische Sparkasse Dresden und
- die Sparkasse Mittelsachsen

als Institute der Sachsen-Finanzgruppe umgesetzt.

2.2 Einstufung der Institute der Sachsen-Finanzgruppe als bedeutende Institute nach § 1 Abs. 3c KWG

Die Einzelinstitute der Sachsen-Finanzgruppe erfüllen die Anforderungen an bedeutende Institute nach § 1 Abs. 3c KWG nicht und gelten somit im aufsichtsrechtlichen Sinne der Institutsvergütungsverordnung als nicht bedeutend.

2.3 Erfüllung der Offenlegungsanforderungen gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV

Gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV haben Institute, die weder bedeutende Institute im Sinne des § 1 Abs. 3c KWG sind noch in den Anwendungsbereich von Art. 433b Abs. 2 CRR fallen, den Gesamtbetrag aller Vergütungen – unterteilt in fixe und variable Vergütungen – sowie die Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung offenzulegen.

Im Rahmen der Offenlegung gilt die Ostsächsische Sparkasse Dresden als sog. „anderes, nicht börsennotiertes Institut“ im Sinne des Art. 433c CRR. Da die Ostsächsische Sparkasse Dresden als übergeordnetes Institut der Sachsen-Finanzgruppe damit nicht in den Anwendungsbereich von Art. 433b Abs. 2 CRR fällt, richten sich die Offenlegungsanforderungen der Institute der Sachsen-Finanzgruppe nach § 16 Abs. 2 InstitutsVergV

3 Informationen zu den Vergütungssystemen der Institute der Sachsen-Finanzgruppe nach § 27 Abs. 1 S. 3 InstitutsVergV i. V. m. § 16 Abs. 2 InstitutsVergV

3.1 Allgemeine Angaben zu den Vergütungssystemen

Die Sparkassen der Sachsen-Finanzgruppe sind tarifgebunden. Aus diesem Grund finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD, Besonderer Teil Sparkassen (TVöD-S), Anwendung.

3.2 Quantitative Angaben gemäß § 16 Abs. 2 InstitutsVergV

	Angaben zur Vergütung in TEUR
Gesamtbetrag aller Vergütungen	109.808,1
davon fixe Vergütung	104.953,9
davon variable Vergütung	4.854,2
Anzahl der Begünstigten der variablen Vergütung	1.051